



Förderverein: Freundeskreis theater FADENSCHWEIN

Nach § 58 Nr. 1 AO gemeinnützig

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein: Freundeskreis theater FADENSCHWEIN"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38106 Braunschweig, Bültenweg 95.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Figurentheater-spielstätte im Bültenweg 95, dies geschieht durch ideelle, personelle und materielle Hilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgaben-ordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnis-mässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied eines Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffent-lichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein mit Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Die Gründe hierfür sind darzulegen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, dem/ der KassenführerIn. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder ver-treten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so-lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vor-standsmitglieds.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Durchführung von Projekten bzw. die Be-zuschußung von Projekten Dritter im satzungsgemäßen Rahmen. Er erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.



§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliedschaft ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - SatzungsänderungenEine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sowie das Recht der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder, es sei denn, ein ordentliches Mitglied beantragt geheime Wahl.

In gleicher Weise ist auch ein Kassenprüfer jeweils durch die Jahreshauptversammlung zu wählen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31.3. des Jahres fällig.

§9 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§10 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur auf der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden.
- (2) Eine Satzungsänderung ist nur dann möglich, wenn mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann dann eine Satzungsänderung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen sind.

Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den "Verein zur Förderung von Theater und Kultur im L.O.T. Braunschweig e.V."

Das Vermögen muß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.